



# Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Schweizerische Metallgewerbe

**Änderung vom 15. März 2018**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 22. Mai 2014 und vom 19. März 2015<sup>1</sup> wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Schweizerische Metallgewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt:

*Anhang 10*

## **Lohnanpassung (Art. 39 LGAV)**

... werden die Löhne der ... unterstellten Arbeitnehmer ... wie folgt erhöht:

Die Gesamt AHV-Lohnsumme per Stichtag 31.12.2017 der dem Landesgesamtarbeitsvertrag unterstellten Arbeitnehmer bis zu einem Monatslohn von 6500 Franken (13x oder Jahreslohn von 84 500 Franken) wird um 1,0 % erhöht.

- Davon steht jedem LGAV-unterstellten Arbeitnehmer eine generelle Lohnanpassung von 0.6 % pro Monat zu.
- Der verbleibende Saldo von 0.4 % wird individuell, leistungs- und funktionsbezogen verteilt.

*Der restliche Anhang 10 bleibt unverändert.*

II

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2018 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Anhang 10 des Gesamtarbeitsvertrages für das Metallgewerbe anrechnen.

<sup>1</sup> BBl 2014 3981, 2015 3235

### III

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2018 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2019.

15. März 2018

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr